



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung am 12.12.2025 unter Punkt 6 der geschäftsmäßigen Tagesordnung folgende Tarifierungsanpassungen beschlossen:

Wasserverbrauchsgebühr für auswärtige Gemeinden:

Die Wasserverbrauchsgebühr für auswärtige Gemeinden wird ab der Abrechnungsperiode 2026 um € 0,12 erhöht und beträgt € 1,60 pro m³ Wasser exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen.

Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage.

St. Stefan im Rosental., am 15.12.2025



Der Bürgermeister:

Kaufmann
(Johann Kaufmann)

Angeschlagen am: 15.12.2025

Abgenommen am:

